

BGE 77 I 243

Bundesgericht (BGE), 1951-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_77_I_243

FR: ATF 77 I 243

IT: DTF 77 I 243

Volltext

Verwaltungs- und Disziplinarrecht. Berufung auf Tatsachen beantragt werden, die der von der Verfügung Betroffene im ordentlichen Beschwerdeverfahren nicht vorbringen konnte, vor allem Tatsachen, die ihm erst nach Ablauf der Beschwerdefrist bekannt wurden (neue Tatsachen), oder unter Umständen Tatsachen, die erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingetreten sind (veränderte Verhältnisse). 3. - Die Tatsache, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, ist aber nicht neu im angeführten Sinne, und sie kann erst recht nicht als « Veränderung » in Frage kommen. Da der Beschwerdeführer behauptet hatte, die ihm nach Rio de Janeiro zugestellte Sicherstellungsverfügung nicht erhalten zu haben, wurde deren Wortlaut am 12. Januar 1951 ihm und am 18. Januar 1951 seinem Anwalt bekannt gegeben. Eine um jene Zeit erfolgte Wohnsitznahme in Zürich hätte daher im Anschluss an diese neue Eröffnung der Sicherstellungsverfügung im ordentlichen Beschwerdeweg angerufen werden können. Die Verwaltung durfte, nachdem hievon kein Gebrauch gemacht worden war, die • Wiedererwägung der in Rechtskraft erwachsenen Sicherstellungsverfügung ablehnen. 4. - Übrigens könnte die Sicherstellungsverfügung selbst dann nicht aufgehoben werden, wenn die Wiederaufnahme des Wohnsitzes in Zürich im ordentlichen Beschwerdeweg geltend gemacht worden wäre. Denn dann hätte die Beschwerdeinstanz es nicht bei der Überprüfung des in der Sicherstellungsverfügung erwähnten Grundes mangelnden Wohnsitzes in der Schweiz bewenden lassen dürfen, sondern sie hätte auch prüfen müssen, ob nicht der Sicherstellungsgrund einer Gefährdung der zollrechtlichen Ansprüche gegeben sei (nicht pub!. Urteil vom 11. März 1949 i. S. Schmid, Erw. 2). Eine Gefährdung der zollrechtlichen Ansprüche wäre aber bei dem Verhalten des Beschwerdeführers, wie es sich aus den Akten und der zusammenfassenden Darstellung in der Vernehmung der Verwaltung zu der Beschwerde ergibt, ohne weiteres anzunehmen gewesen. Schweizerbürgerrecht. N° 40. IV.

SCHWEIZERBÜRGERRECHT NATIONALITE SUISSE 243 40. Urteil vom 20. Dezember 1951 i. S. BurgerfJemeinde BeekinfJen gegen Frey und eidfJ. Justlz- und PoJizeidepartement. Schweizerbürgerrecht : Status einer Familie, deren Angehörige während Jahrzehnten stets als Bürger des Kantons Wallis und einer Walliser Gemeinde und als Schweizerbürger behandelt wurden. Vermutung des rechtmässigen Erwerbes des Gemeinde-, Kantons- und Schweiz(orbürgerrechts. Einbürgerung der « ewigen Einwohner » im Kanton Wallis. Nationalite SUM8e. Statut d'une famille dont les membres ont toujours eM, pendant des dizaines d'annees, traIMs comme des citoyens valaisana, bourgeois d'une commune du canton du Valais et comme des citoyens suisses. Presomption de l'acquisition legitime du droit de ciM communal, cantonal et fMera!. Naturalisation des «habitants perpetueIs» dans le canton du Valais. Oittadinanza BVizzera. Stato giuridico di una famiglia i cui membri da decenni sono sempre stati trattati come cittadini vallesani, attinenti di un comune del cantone del Vallese e cittadini svizzeri. Presunzione dell'acquisto legittimo del diritto di attinenza comunale e di cittadinanza cantonale e federale.

Naturalizzazione degli «abitanti perpetui» nel cantone del Vallese. A. - Die Geschwister Oscar Frey, geb. 1882, Melania Frey, geb. 1883, Carlo Frey, geb. 1887, Bianca Frey, geb. 1889, und Maria Frey, geb. 1890, sind eheliche Nachkommen des Johann (Giovanni) Frey, geb. 1856. Dieser ist der eheliche Sohn des Sebastian Frey, geb. 1819, und der Enkel väterlicherseits des Michael Frey, geb. um 1780. In einem vom grossherzoglich-badischen Bezirksamt Meersburg am 10. April 1819 für Michael Frey ausgestellten Heimatschein ist bestätigt, dass diesem, seiner aus Willisau stammenden Verlobten und seinen Nachkommen in der Stadt Markdorf jederzeit die Heimatrechte zugesichert seien. Am 10. Mai 1819 heiratete Michael Frey in 244 Verwaltungs- und Disziplinarroht. Zug. Am 5. Juni 1819 liessen die Eheleute in KÜBSnacht (Schwyz) Sebastian taufen. Jener Heimatschein wurde am 6. August 1819 von der badischen Gesandtschaft bei der Eidgenossenschaft eingesehen. Michael Frey zog mit seiner Familie nach Reckingen (Wallis). Er hinterlegte dort seinen badischen Heimatschein, den Eheschein und den Taufschein des genannten Sohnes. Aus dem die Jahre 1831-1900 umfassenden Rechnungsbuch der Gemeinde Reckingen ist ersichtlich, dass er im Jahre 1833 eine Einwohnertaxe bezahlte. Sebastian Frey leistete von 1840 an im 2. • Ausländerregiment des römischen Söldnerheeres Dienst. Am 30. März 1849 wurde er entlassen; in der Entlassungsurkunde war vermerkt, dass er nach Reckingen heimkehren dürfe. Wie aus den in der Urkunde angebrachten Reisevisa hervorgeht, begab er sich tatsächlich in die Schweiz; bereits im Frühling 1850 kehrte er indessen nach Italien zurück, wo er in der Folge in Neapel sich niederliess. Am 19. Juni 1858 stellte der Munizipalrat von Reckingen einen «Heimatschein» aus, worin er erklärte, Sebastian Frey sei «Angehöriger» bzw. «Einwohner» dieser Gemeinde und werde als solcher jederzeit anerkannt und aufgenommen werden. (Das Wort «Angehöriger» ist vorgedruckt, und darüber ist mit Handschrift «Einwohner» beigefügt; jenes Wort ist nicht durchgestrichen.) In der gleichen Urkunde bescheinigte der Präsident des Staatsrates am 1. Juli 1858, dass Sebastian Frey «Angehöriger» des Kantons Wallis sei. Sebastian Frey starb im Jahre 1897 in Salerno. Sein Sohn Johann (Giovanni), welcher in Neapel geboren ist, war im Besitze eines vom Burgerrat der Gemeinde Reckingen am 4. März 1881 ausgestellten Heimatscheins, worin beurkundet ist, dass er Bürger der Gemeinde sei und als solcher zu jeder Zeit anerkannt und aufgenommen werde. Die Urkunde enthält ferner die Erklärung des Präsidenten des Staatsrates vom 12. März 1881, dass Johann Frey «Angehöriger» des Kantons Wallis sei. Johann Frey war beim Schweizer Konsulat in Neapel als Schweizer-Schweizarbürgerroht. N° 40. 245 bürger immatrikuliert. Er soll in der dortigen Schweizerkolonie eine führende Rolle gespielt haben. Seine Nachkommen sind in Italien geboren und aufgewachsen. Auch sie besaßen in Reckingen ausgestellte Heimatscheine und waren beim Konsulat in Neapel als Schweizerbürger immatrikuliert. Oscar und Carlo Frey wanderten nach England aus. Oscar weilte vorübergehend im Kanton Aargau, wo er im Jahre 1905 eine Schweizerin heiratete. Er war auch in London immer als Schweizerbürger bei der dortigen Gesandtschaft immatrikuliert. Er entrichtete bis zu seinem 40. Altersjahre die schweizerische Militärpflichtersatzabgabe. Auch für seine beiden Kinder wurden in Reckingen Heimatscheine ausgestellt, und in einer vom dortigen Bürgerregisterführer am 24. Oktober 1933 ausgefertigten Bescheinigung wurde bestätigt, dass er das Bürgerrecht dieser Gemeinde besitze und in deren Bürgerregister eingetragen sei. Sein Bruder Carlo wurde vom Staatsrat des Kantons Wallis am 13. Dezember 1929 aus dem Bürgerrecht dieses Kantons und der Gemeinde Reckingen und damit aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen; die Gemeinde hatte gegen seine Verzichtserklärung nicht Einspruch erhoben. Er wurde britischer Staatsangehöriger. Die Schwestern Bianca,

Melania und Maria Frey, welche ledig geblieben sind, hatten in den Jahren 1898 und 1902 Heimatscheine von Reckingen erhalten. Bianca ist seit langem in Menzingen niedergelassen. Melania und Maria wohnten bis vor einigen Jahren in Neapel; sie übersiedelten dann ebenfalls in die Schweiz, um hier ihren Lebensabend zu verbringen, und nahmen in Luzern Wohnsitz. In einem auf Veranlassung des Staatsrates im Jahre 1898 herausgegebenen Verzeichnis der Geschlechtsnamen der Bürgerfamilien des Kantons Wallis, welches auf Untersuchungen der Gemeindebehörden beruht, ist unter den auswärts wohnenden Bürgergeschlechtern der Gemeinde Reckingen auch der Name Frey aufgeführt. Im Familiennamenbuch der Schweiz ist er ebenfalls unter Reckingen 246 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. angegeben. Verschiedene Zivilstandsvorgänge, welche Johann Frey, geb. 1856, und seine Nachkommen - namentlich die Familie seines Sohnes Oscar - betreffen, wurden jeweils auf Meldung hin anstandslos in den Zivilstandsregistern der Gemeinde Reckingen eingetragen. Heute weigert sich die Bürgergemeinde Reckingen, die Geschwister Oscar, Melania, Bianca und Maria Frey als Ortsbürger anzuerkennen. Sie hat ein von Melania und Maria gestelltes Gesuch um Ausstellung neuer Heimatscheine abgelehnt. B. - Am 9. Juli 1951 hat das eidg. Justiz- und Polizeidepartement im Verfahren nach Art. 6 BRB vom 11. November 1941 über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts erkannt, dass Oscar, Melania, Bianca und Maria Frey durch Abstammung das Schweizerbürgerrecht und die Bürgerrechte des Kantons Wallis und der Gemeinde Reckingen erworben hätten und diese Bürgerrechte auch heute noch besässen. In den Erwägungen führt es aus, Michael Frey habe durch seine Auswanderung in die Schweiz die badische Staatsangehörigkeit verloren (Satz 17, Ziff. 3 des badischen Landrechts). Er und sein Sohn Sebastian seien in der Zeit von 1848 bis 1880 staatenlose « ewige Einwohner » der Gemeinde Reckingen gewesen. Solchen Einwohnern habe aber der Kanton Wallis damals gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Heimatlosen das Kantons- und ein Gemeindebürgerrecht verschaffen müssen. In der Regel sei zwar für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine bestimmte Form vorgesehen gewesen, doch sei sie häufig auf Grund einer blossen Anerkennung als Gemeindebürger erfolgt. Es müsse daher vermutet werden, dass Sebastian Frey von Reckingen ohne besondere Formalität in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen worden sei. Dadurch habe er nach kantonalem Gesetz auch das Kantonsbürgerrecht erlangt, wenn er es nicht schon vorher besessen habe. Der Umstand allein, dass die gegenwärtigen Behörden von Reckingen keine Unterlagen über Schweizerbürgerrecht. N° 40. 247 die Aufnahme mehr vorfinden, gestatte es nicht, der Familie Frey ein Recht zu verweigern, das ihr seit über 70 Jahren zuerkannt gewesen sei. Es beständen genügend Anhaltspunkte dafür, dass es gültig erworben worden sei. O. - Diesen Entscheid ficht die Bürgergemeinde Reckingen mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde an. Es wird geltend gemacht, die Familie Frey habe den ihr obliegenden Nachweis, im Kanton Wallis und in Reckingen eingebürgert worden zu sein, nicht erbracht; sie habe keine Einbürgerungsurkunde vorgelegt. Sie habe trotz Auswanderung des Stammvaters Michael in die Schweiz die badische Staatsangehörigkeit behalten, wie aus dem in Meersburg ausgestellten Heimatschein hervorgehe. Selbst wenn Sebastian Frey staatenlos gewesen wäre, so wäre doch die Gesetzgebung über die Zwangseinbürgerung der Heimatlosen nicht anwendbar. Seit seinem Wegzug nach Italien sei er nicht mehr Einwohner, geschweige denn « ewiger Einwohner », der Gemeinde Reckingen gewesen, woran auch die Ausstellung eines « Einwohnerscheins » im Jahre 1858 nichts ändere. Ausserdem sei er dieser Gemeinde nicht - im Sinne des Art. 2 des kantonalen Gesetzes vom

3. Juni 1870 über die Heimatlosigkeit - « als Bürger ein- verleibt » worden. Die Einverleibung hätte einen Hoheits- akt erfordert; an einem solchen fehle es aber. Wenn in Reckingen für Johann Frey und seine Nachkommen Hei- matscheine ausgestellt worden seien, so beruhe dies auf einem Irrtum, der kein Bürgerrecht zu schaffen vermöge. Übrigens habe die Familie Frey wahrscheinlich die ita- lienische Staatsangehörigkeit erworben, und Oscar werde überdies wie sein Bruder Carlo Engländer sein. D. - Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement und die Geschwister Oscar, Melania, Bianca und Maria Frey bean- tragen die Abweisung der Beschwerde. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Johann Frey, geb. 1856, und seine Nachkommen wurden von den inländischen Behörden und den schwei- 248 Verwaltungs- und Disziplinarr~t. zerischen Vertretungen in Neapel und London während .Jahrzehnten bis in die jüngste Zeit stets als Schweizerbür~ ger und Bürger des Kantons Wallis und der Gemeinde Reckingen behandelt. Sie wurden als solche namentlich durch Ausstellung von ordentlichen Heimatscheinen aner- kannt; insbesondere ist bereits Johann Frey im Heimat- schein, den er im Jahre 1881 erhalten hat, als Bürger von Reckingen bezeichnet. Der Name Frey. ist auch im offi- ziellen Verzeichnis der Walliser Bürgergeschlechter von 1898 und im Familiennamenbuch der Schweiz unter Reckingen aufgeführt; die Eintragung unter diesem Titel in jenem Verzeichnis beruht offenbar auf einer Auskunft der Gemeinde Reckingen selbst. Oscar Frey, geb. 1882, wurde bis zu seinem 40. Altersjahr als Schweizer zum Militärpflichtersatz herangezogen. Sein Bruder Carlo wurde im Jahre 1929 aus den Bürgerrechten des Kantons Wallis und der Gemeinde Reckingen und damit aus dem Schwei- zerbürgerrecht entlassen, ohne dass diese Gemeinde Ein- spruch erhoben hätte. Verschiedene Zivilstandsurkunden, welche Johann Frey und seine Nachfahren betreffen, wur- den jeweils nach Reckingen geleitet und ohne Widerspruch zur Eintragung in den dortigen Zivilstandsregistern ent- gegengenommen. Oscar ist denn auch im Bürgerregister (Familienregister) dieser Gemeinde eingetragen, wie der Registerführer am 24. Oktober 1933 bestätigt hat. Aus allen diesen Tatsachen ergibt sich die Vermutung, dass Johann Frey und seine Kinder die Bürgerrechte des Kan- tons Wallis und der Gemeinde Reckingen und das Schwei- zerbürgerrecht rechtmässig erworben haben und dass die Kinder Oscar, Melania, Bianca und Maria diese Bürger- rechte - auf welche sie im Gegensatz zu Carlo nicht ver- zichtet haben - auch heute noch besitzen. Insbesondere erbringt das Familienregister von Reckingen für die darin bezeugte Tatsache, dass Oscar Frey Bürger dieser Gemeinde ist, vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit der Ein- tragung nachgewiesen ist (Art. 9 ZGB, Art. 28 in Verbin- dung mit Art. 113 der eidg. Verordnung über den Zivil- standsdienst). SchweizerbÜl"gerrooht. N° 40. 249 Jene Vermutung ist nicht entkräftet; schlüssige Gegen~ beweise sind nicht erbracht worden. Auch wenn die Sach- und Rechtslage, wie sie in der Zeit vor 1881 bestanden hat, berücksichtigt wird, kann nicht gesagt werden, es sei aus- geschlossen oder auch nur unwahrscheinlich, dass die Familie Frey die streitigen Bürgerrechte gültig erworben hat. 2. - Michael Frey, der Urgrossvater der Beschwerde- gegner Frey, hat im Jahre 1819 kurz nach Erhalt seines badischen Heimatscheines in der Schweiz eine Schweizerin geheiratet, daselbst den Sohn Sebastian taufen lassen und den Heimatschein der dortigen badischen Gesandtschaft zum Visum vorgelegt. Er hat sich mit seiner Familie in Reckingen niedergelassen; denn er hat hier die Schriften hinterlegt und im Jahre 1833 eine Einwohnertaxe bezahlt, und Sebastian ist im Jahre 1849 nach seiner Entlassung aus dem römischen Dienst wahrscheinlich dorthin zurück- gereist, wie aus der Entlassungsurkunde hervorgeht. Aus diesen Tatsachen ist zu schliessen, dass Michael FrCy aus Baden, ohne Absicht der Rückkehr, in die Schweiz ausge- wandert ist und infolgedessen gemäss Satz 17,

Ziff. 3 des damals geltenden badischen Landrechtes die badische Staatsangehörigkeit verloren hat. Auf seinen Sohn Sebastian würde eventuell Satz 21 daselbst zutreffen, wonach ein Inländer, der ohne Erlaubnis des Stattherrschers Kriegsdienste im Auslande annahm oder einer fremden Kriegs-Körperschaft sich einverleiben liess, das Recht eines Inländers verlor. Die Erklärung im badischen Heimatschein für Michael Frey, dass diesem und seinen Nachkommen das Heimatrecht zugesichert bleibe, schliesst den Verlust der badischen Staatsangehörigkeit nicht aus; denn sie galt natürlich nicht für den Fall, dass aus einem der im Landrecht genannten Gründe diese Staatsangehörigkeit dahinfallen würde. Es fehlen schlüssige Anhaltspunkte, welche dafür sprächen, dass Michael Frey oder sein Sohn Sebastian in einem ausländischen Staate eingebürgert worden ist; namentlich kann nicht angenommen werden, dass der Letztgenannte italienischer Staatsangehöriger geworden ist. Die beiden waren daher staatenlos, jedenfalls solange sie nicht Walliser Kantonsbürger geworden waren.

3. - Die Gemeinde Rebkingen hat im Jahre 1858 durch Ausstellung eines «Heimatscheins II bestätigt, dass Sebastian Frey ihr Angehöriger oder Einwohner sei und als solcher zu jeder Zeit werde anerkannt und aufgenommen werden. Er hatte demnach ihr gegenüber das Recht der { (beständigen Einwohnung » im Sinne der Walliser Gesetzgebung über die Aufnahme der Einwohner in den Gemeinden (Gesetz vom 18. Mai 1818, Art. I und 3 ; Dekret vom 10. Mai 1830, Art. I und 13). Offenbar besass er es schon im Jahre 1850, als er die Schweiz abermals verliess. Es ist ihm auch nach seinem Wegzug nach Italien erhalten geblieben. Die gegenteilige Auffassung der Beschwerdeführerin widerspricht nicht nur der Tatsache, dass jener « Heimatschein » erst nachher ausgestellt worden ist, sondern auch seinem Inhalt und der zugrunde liegenden kantonalen gesetzlichen Ordnung. Wahrscheinlich ist schon Michael Frey von Reckinggen als « beständiger Einwohner It aufgenommen worden.

4. - In der Zeit von 1815 bis 1848 konnte das Walliser Kantonsbürgerrecht nur auf dem Wege der Einbürgerung (Naturalisation) durch den Landrat erworben werden (DE COURTEN, La commune politique valaisanne, S. 15; KÄMPFEN, Ein Bürgerrechtsstreit im Wallis, S. 51). Nach den Kantonsverfassungen von 1815 (Art. 6), vom 30. Januar 1839 (Art. 18), vom 3. August 1839 (Art. 16), von 1844 (Art. 17), 1848 (Art. 18) und 1852 (Art. 18) war die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht vor der Naturalisation ausgeschlossen. Andererseits blieb nach dem kantonalen Gesetz vom 2. November 1802 über Bedingungen und Art der Naturalisation die Ausübung des durch die Naturalisation erworbenen Rechts eingestellt, bis die betreffende Person Gemeinder geworden war. Derselbe Erlass forderte für die ordentliche Naturalisation (neben welcher eine solche ehrenhalber vorgesehen war) den Besitz einer Liegenschaft und die Bezahlung einer Gebühr von 1000 Fr. 1000 sowie der Kosten des Diploms. Das Gesetz vom 12. Mai 1821, durch welches jenes von 1802 ({ modifiziert» (Ingress) bzw. « zurückgenommen» wurde (Abs. 1), liess in bezug auf die gewöhnliche Naturalisation die Entrichtung einer Gebühr, die auf Fr. 400 im Minimum und Fr. 1000 im Maximum festgesetzt wurde, genügen. Von einer Einstellung bis zum Erwerb eines Gemeindebürgerrechtes war darin nicht mehr die Rede. In der Literatur wird denn auch ~ unter Hinweis auf die beiden Kantonsverfassungen von 1839 - die Ansicht vertreten, es seien zeitweilig als Walliser Kantonsbürger auch solche anerkannt worden, die wohl die Naturalisation, aber kein Gemeindebürgerrecht erlangt hätten (DE COURTEN, a.a.O. S. 15 ; KÄMPFEN, a.a.O. S. 52). Indes bestimmte dann das Gesetz vom 17. November 1840 über die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes, dass das Begehren um Naturalisation von einer Bewilligung einer Gemeinde begleitet sein müsse und dass der Naturalisierte Angehöriger (ressortissant)

dieser Gemeinde werde. Ferner verlangte es für die ordentliche Naturalisation neben der Bezahlung einer Gebühr, welche auf Fr. 400 im Minimum und Fr. 1000 im Maximum festgesetzt blieb, den Nachweis fünf jährigen Wohnsitzes im Kanton und die Vorlegung von Leumundszeugnissen. Die « beständigen Einwohner II wurden in den Kantonsverfassungen vom 30. Januar 1839 (Art. 17, 19), vom 3. August 1839 (Art. 15, 17), von 1844 (Art. 16, 18) und 1848 (Art. 17, 19) zwar nicht unter die « Kantonsbürger» bzw. « Walliserbürger») eingereiht, aber doch als « Walliser anerkannt. Sie waren den Vollbürgern in gewissen Beziehungen gleichgestellt; sie unterschieden sich von ihnen dadurch, dass sie keinen Anteil am Bürgernutzen hatten und, zunächst wenigstens, keine politischen Rechte besaßen (BBI 1860 II S. 65). Die Walliser Behörden waren bemüht, die Zulassung Fremder zum Recht der « beständigen Einwohnung » zu erschweren und den einmal Zugelassenen die Naturalisation zu erleichtern. Seit 1822 durften die Gemeinden Fremde nur noch mit Bewilligung des 262 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. Staatsrates als « beständige Einwohner» aufnehmen (Gesetz vom 8. Mai 1822, Dekret vom 10. Mai 1830), und seit 1840 war ihnen dies überhaupt verboten (Gesetz vom 17. November 1840 über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, Art. {}); Kantonsverfassung von 1852, Art. 18). Sodann wurde die Gebühr für die Naturalisation der « beständigen Einwohner.» herabgesetzt; sie wurde zunächst auf Fr. 200 ermässigt, und später wurde ein Rahmen von Fr. 20-300 festgesetzt; es wurden Fristen bestimmt, nach deren Ablauf die Vergünstigung dahinfiel (Dekrete vom 19. Mai 1840 und 23. November 1842; Kantonsverfassung von 1848, Art. 19 Abs. 2, und darauf beruhende Dekrete vom 29. Januar 1848 und 29. November 1850). Die Kantonsverfassung von 1852 kannte nur noch eine Kategorie von Kantonsangehörigen, die « Walliser» (Art. 17, 18); von « Kantonsbürgern » oder « Walliserbürgern» war darin nicht mehr die Rede. Bei der Beratung dieser Verfassung wurde der Beschluss zu Protokoll genommen, (« qu'un droit de sceau sera perm sur ceux des habitants qui ne pourraient -etre renvoyés chez eux et qui veulent jouir des droits de citoyens»). Die mit Rücksicht auf das BG vom 3. Dezember 1850 betreffend die Heimatlosigkeit eingeführte Neuordnung wurde von den kantonalen Behörden dahin ausgelegt, dass sie die « beständigen Einwohner») den bisherigen Kantonsbürgern gleichstelle. So erhielten die «beständigen Einwohner» auf Verlangen auch die den Kantonsbürgern zustehenden politischen Rechte; sie konnten sich in die Wahllisten eintragen lassen, sofern sie eine vom kantonalen Departement des Innern oder vom Regierungsstatthalter ausgestellte Erklärung vorwiesen; zur Erlangung dieser Erklärung musste der Bewerber nachweisen, dass er in seiner Heimat das Bürgerrecht verloren habe, eine Siegelgebühr, die im Minimum Fr. 6 und im Maximum Fr. 40 betrug, entrichten und den von den Landesbürgern verlangten Eid leisten (Dekret vom 1. März 1853). Der Staatsrat stellte sich gegenüber dem Bunde auf den Standpunkt, die « beständigen Ein-Schweizerbflugerroht. N° 40. wohner» des Kantons genössen schon gemäss der bestehenden kantonalen Gesetzgebung alle Rechte, welche sie gemäss Art. 4 BG vom 3. Dezember 1850 betreffend die Heimatlosigkeit erhalten könnten, und seien auch in politischer Beziehung den übrigen Bürgern des Kantons gleichgestellt, so dass eine förmliche Einbürgerung dieser Personen (in den Gemeinden) unnötig und ein besonderes kantonales Gesetz über die Heimatlosen entbehrlich sei. Die Bundesbehörden waren jedoch der Ansicht, nach jenem BG genüge es nicht, wenn die Heimatlosen nur so behandelt werden, als wären sie Bürger, sondern es müssten die Naturalisation und auch das Gemeindebürgerrecht durch positiven Akt, und zwar (vorbehältlich Art. 4 BG) unentgeltlich, gewährt werden (BBI 1860 II S. 64 ff.; 1872 I S. 354 f.). Daher kam es schliesslich

zum Erlass des kantonalen Gesetzes vom, 3. Juni 1870 über die Heimatlosigkeit, welchem folgende Bestimmungen zu entnehmen sind: Art. 1. « Als heimatlos sind im Sinne des Bundesgesetzes zu betrachten: e) Die «ewigen Einwohner», welche das Bürgerrecht in ihrer ursprünglichen Heimath verloren haben und in keiner Gemeinde des Kantons Bürger sind. » Art. 2. « Die Heimathlosen, welche bis dahin weder durch die Verfassung noch durch die Gesetze als walliser Staatsbürger erklärt worden, erwerben diese Eigenschaft durch die Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes dadurch allein, dass sie als Bürger einer der Gemeinden des Kantons einverleibt werden. Der Staatsrat wird ihnen daher unentgeltlich einen Einbürgerungsschein ausstellen. » Art. 3. « Die Kantonal- oder Bürgerbehörden haben jeweilen den ihnen zufallenden Heimathlosen ein Bürgergemeinderecht, gemäss den Vorschriften des BG vom 3. Dezember 1850, zu verschaffen. » Art. 8. « Die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf die in den Kategorien des Art. 1 aufgezählten Personen auch dann anwendbar, wenn selbe in diesem Augenblicke noch nicht als heimatlos bekannt oder wirklich landesaussiedler wären und später zurückkehren, ohne anderswo das Staatsbürgerrecht erhalten zu haben. » Ein Reglement vom 19. November 1870 ordnete die Vollziehung dieses Gesetzes; es sah die Eintragung der Einbürgerung in die Verwaltungs- und Disziplinarregister im Ratsprotokoll der Gemeinde und in Verzeichnissen und die Ausstellung von Bürgerbriefen vor. 5. - Aus dem im Jahre 1858 ausgefertigten «Heimatschein» für Sebastian Frey scheint hervorzugehen, dass dieser jedenfalls damals noch nicht Bürger der Gemeinde Reckingen war. Die Urkunde schliesst dagegen nicht aus, dass er dazumal bereits Kantonsbürger geworden war. Wohl wird er darin lediglich als «Angehöriger» des Kantons bezeichnet; aber dieser Ausdruck konnte mindestens seit 1852 auch für Kantonsbürger verwendet werden. Es ist zu beachten, dass Johann Frey in seinem Heimatschein von 1881 ebenfalls als Kantonsangehöriger aufgeführt wurde, obwohl er anderseits als Bürger von Reckingen- und damit offenbar auch als Kantonsbürger anerkannt wurde. Nach dem Ausgeführten ist es nicht unwahrscheinlich, dass Sebastian Frey - oder, mit Wirkung auch für ihn, sein Vater - schon vor 1840 im Kanton Wallis naturalisiert worden war. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass er kraft der von 1852 an geltenden kantonalen Ordnung Kantonsbürger geworden ist. Falls er diese Eigenschaft bis 1870 noch nicht (rechtsgültig) erworben haben sollte, so fiel ernstlich in Betracht, dass er sie gemäss Art. 2 des kantonalen Heimatlosengesetzes einfach infolge Aufnahme in das Bürgerrecht von Reckingen erlangt haben könnte. War er schon vorher Kantonsbürger geworden, so kann sehr wohl angenommen werden, dass Art. 17 BG von 1850 angewendet wurde, welcher bestimmt: (« Den sogenannten Landsauswärtigen, ewigen Einwohnern oder andern Personen, welche gegenwärtig ein Kantonsbürgerrecht, nicht aber ein Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht haben, soll der betreffende Kanton ein Gemeindegemeinderecht verschaffen ») Freilich ist ungewiss, ob Sebastian Frey seit 1850 jemals wieder in die Schweiz zurückgekehrt ist. Aber es ist keineswegs ausgeschlossen, dass er im Kanton Wallis ohnehin als heimatlos bekannt war und daher in das Kantonsbürgerrecht - sofern er es nicht schon besass - und in das Bürgerrecht von Reckingen aufgenommen wurde, ohne Haftung des Bundes für die Amtsführung seiner Organe. N0 41. 255 dass seine Rückkehr abgewartet wurde (Art. 8 des kantonalen Heimatlosengesetzes). Wenn Dokumente, aus welchen die Erwerbung dieser Bürgerrechte unmittelbar hervorginge, nicht haben gefunden werden können, so kann es darauf nicht ankommen. Es ist möglich, dass gewisse Einschreibungen aus Versehen unterlassen worden oder dass Urkunden verloren gegangen sind. Die - von der Vorinstanz offenbar verneinte - Frage, ob die Aufnahme in das Gemeindegemeinderecht einer besonderen Formalität bedurft

habe, kann daher offen gelassen ' werden. 6. - Wenn auch nicht abgeklärt ist, wann und wie die Familie Frey die streitigen Bürgerrechte erlangt hat, so muss doch nach dem Gesagten vermutet werden, dass sie sie auf irgend eine Weise gültig erworben hat. Diese Vermutung ist nicht widerlegt, so dass darauf abzustellen ist. Der angefochtene Entscheid erweist sich mithin als richtig. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird abgewiesen.

V. HAFTUNG DES BUNDES FÜR DIE AMTSFÜHRUNG SEINER ORGANE
RESPONSABILITE DE LA CONFEDERATION POUR LA GESTION DE SES
ORGANES 41. UrteD vom 19. Oktober 1961 i. S. Rilegg gegen Schweiz.

Eidgenossenschaft. Haftung des Bundes für die Entwertung französischer Banknoten, welche in einem kriegswirtschaftlichen Strafverfahren beschlag- nahmt und von der Verwaltung als Pfand verwahrt wurden? 1. Zuständigkeit des Bundesgerichtes im direkten verwaltungs- rechtlichen Prozess. 2. Verneinung der Haftung des Bundes mangels Verschuldens seiner Organe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.